

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2021

Nr. 2021/233

KR.Nr. K 0015/2021 (DDI)

Kleine Anfrage André Wyss (EVP, Rohr): Zeitliche Verkaufsbeschränkungen für alkoholische Getränke Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Gemäss Bundesamt für Gesundheit verursacht Alkoholmissbrauch jährlich Kosten im Wert von rund 2,8 Mrd. Franken. Davon entgehen der Schweizer Volkswirtschaft 2,1 Mrd. Franken an Produktivität, weil dem Arbeitsmarkt aufgrund von Krankheiten, vorzeitigen Pensionierungen und Todesfällen Ressourcen verloren gehen. ¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat im Rahmen der Beantwortung eines Vorstosses zu diesem Thema ausführlich erläutert, wie hoch die Zahlen der notfallmässigen Behandlungen und Hospitalisierungen mit der Diagnose Alkoholintoxikation (akuter Alkoholrausch) oder Alkoholmissbrauch sind und wie hoch der Anteil der Verkehrsunfälle mit Alkoholeinfluss ist (Interpellation Nr. 19.365 vom 26. Februar 2020). Es ist anzunehmen, dass die Prozentzahlen im Kanton Solothurn nicht wesentlich davon abweichen und man hier somit zu einem ähnlichen Resultat kommen würde.

Dabei sind Jugendliche (15 bis 19 Jahre) und junge Erwachsene (20 bis 24 Jahre) besonders von punktuell risikoreichem Konsum betroffen. So konsumiert jeder vierte Jugendliche mindestens einmal monatlich zu viel Alkohol, bei den 20- bis 24-Jährigen sind es gar fast 40%. ²⁾

Bund und Kantone haben bereits eine Vielzahl von Bestrebungen zur Reduktion des Alkoholmissbrauchs und der damit verbundenen negativen Nebenerscheinungen umgesetzt. Fünf Kantone (BS, FR, GE, VD und NE) kennen inzwischen eine zeitliche Verkaufsbeschränkung. ³⁾

Wie eine 2018 veröffentlichte Studie aus dem Kanton Waadt zeigt, ist die Wirkung einer solchen Regelung signifikant. So konnten im Kanton Waadt, wo seit Juli 2015 der Verkauf von Bier und Spirituosen zum Mitnehmen nachts (zwischen 21:00 und 06:00 Uhr) verboten ist, die Hospitalisierungen mit der Diagnose Alkoholintoxikation jährlich um 200 Fälle reduziert werden. Bei den 19- bis 29-Jährigen ergab sich dabei eine Reduktion um 20%, während der Effekt in absoluten Zahlen bei den 30- bis 59-Jährigen mit 125 reduzierten Fällen am grössten war.

Ich bitte den Regierungsrat, in diesem Zusammenhang die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Kann sich der Regierungsrat für den Kanton Solothurn eine solche zeitliche Einkaufsbeschränkung von alkoholhaltigen Getränken zum Mitnehmen vorstellen?
 - a) Wenn ja, wie könnte die Umsetzung aussehen?
 - b) Wenn nein, weshalb nicht?
2. Sieht er allenfalls andere bzw. weitere Massnahmen, um den übermässigen Alkoholkonsum (insbesondere bei den Jugendlichen und jungen Erwachsenen) weiter reduzieren zu können?

¹⁾ Bundesamt für Gesundheit BAG: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/sucht-und-gesundheit/alkohol.html>

²⁾ Bundesamt für Gesundheit BAG: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/sucht-und-gesundheit/alkohol.html> «Faktenblatt Alkoholkonsum in der Schweiz im Jahr 2016»

- ³⁾ Bundesamt für Gesundheit BAG: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/politische-auftraege-und-aktionsplaene/politische-auftraege-zur-alkoholpraevention/alkoholpraevention-kantone/zeitliche-einschraenkungen.html>

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Der Bundesrat hat den eidgenössischen Räten am 25. Januar 2012 eine Totalrevision des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680) überwiesen. Gemäss der betreffenden Gesetzesvorlage war vorgesehen, das AlkG durch das Bundesgesetz über die Besteuerung von Spirituosen und Ethanol (Spirituosensteuergesetz, SpStG) und das Bundesgesetz über den Handel mit alkoholischen Getränken (Alkoholhandelsgesetz, AlkHG) zu ersetzen.

Im Rahmen der vorerwähnten Totalrevision wurde insbesondere beabsichtigt, die bislang in verschiedenen Bundeserlassen – insbesondere im AlkG sowie in der Lebensmittelgesetzgebung – geregelten Beschränkungen im Bereich des Detailhandels in Bezug auf alkoholische Getränke (z.B. Ausschank, Verkauf, Werbung) im neuen AlkHG zusammenzuführen. Dadurch sollte schweizweit eine einheitliche Grundlage zur Regulierung des Handels mit alkoholischen Getränken geschaffen werden. Dabei wurde der Fokus ebenfalls massgeblich auf Massnahmen des «Nachtregimes» gelegt. Art. 10 Abs. 2 AlkHG sah namentlich vor, dass die Gewährung von Zugaben oder anderen Vergünstigungen auf den übrigen alkoholischen Getränken im Ausschank sowie der Detailhandel mit alkoholischen Getränken jeglicher Art zwischen 22.00 und 6.00 Uhr verboten ist. Strengere kantonale Regelungen sollten weiterhin möglich sein (vgl. Art. 11 AlkHG). Der Bundesrat führte diesbezüglich in der betreffenden Gesetzesbotschaft aus, dass ein nächtliches Verkaufsverbot für alkoholische Getränke auf den ersten Blick zwar die gesamte Bevölkerung treffe. Erfahrungsgemäss würden aber vor allem jüngere Menschen den Angeboten in den Ausschankbetrieben ausweichen, den Alkohol jeweils zu tieferen Preisen im Detailhandel (z.B. Verkauf über die Gasse, mobiler Verkauf, Internet- und Kioskverkauf, Verkaufsautomaten) beziehen und diesen im Anschluss im öffentlichen Raum konsumieren. Dieser Phase folge insbesondere an Wochenenden der eigentliche Ausgang in Dancings und anderen Lokalitäten. Diverse Ausschankbetriebe würden versuchen, diesem Trend mit Happy Hours, All-You-Can-Drink-Anlässen, Lady's-Nights und vergleichbaren Angeboten entgegenzuwirken (vgl. Botschaft des Bundesrats zur Totalrevision des Alkoholgesetzes [Spirituosensteuergesetz und Alkoholhandelsgesetz] vom 25. Januar 2012 [BBl 2012, 1315 ff., 1379 f.]).

Im Dezember 2015 haben sowohl der Ständerat als auch der Nationalrat beschlossen, die vorerwähnte Totalrevision des AlkG als erledigt abzuschreiben. Umstritten war in den eidgenössischen Räten insbesondere das Nachtverkaufsverbot für alkoholische Getränke. Der Ständerat stimmte diesem aus Gründen des Jugendschutzes zu, wohingegen sich für diese Neuregelung im Nationalrat keine Mehrheit finden liess.

Am 6. April 2016 hat der Bundesrat der Bundesversammlung eine Teilrevision des AlkG, welche die im Rahmen der Totalrevision unbestrittenen Punkte beinhaltet, unterbreitet (1. Etappe). Die betreffende Vorlage wurde von der Bundesversammlung am 30. September 2016 verabschiedet. Im Rahmen der zweiten Teilrevision (2. Etappe) sollten die Anliegen der Kantone, der

Spirituosenbranche, der Landwirtschaft und der Prävention (u.a. Nachtverkaufsverbot für alkoholische Getränke) aufgenommen werden. Auf diesen zweiten Revisionschritt wurde mangels zeitlicher Dringlichkeit vorerst verzichtet.

Zurzeit verfügen lediglich fünf Kantone über – sehr unterschiedlich ausgestaltete – Vorschriften betreffend die zeitliche Verkaufseinschränkung von alkoholischen Getränken. Im Kanton Basel-Stadt gilt ein Verkaufsverbot für Bier und Wein an Personen unter 18 Jahren zwischen 24.00 und 7.00 Uhr im Gastgewerbe. Der Kanton Fribourg sieht ein Verbot in Bezug auf den Verkauf alkoholhaltiger Getränke zum Mitnehmen nach 22.00 Uhr vor. Der Kanton Genf verbietet den Verkauf von Alkohol in abgabeberechtigten Läden zwischen 21.00 und 7.00 Uhr. Im Kanton Neuenburg dürfen Spirituosen erst ab 9.00 Uhr verkauft werden. Zudem sind der Verkauf zum Mitnehmen und die Lieferung von Spirituosen ab 19.00 Uhr verboten. Im Kanton Waadt sind der Verkauf zum Mitnehmen und die Lieferung von Spirituosen und Bier zwischen 21.00 und 6.00 Uhr verboten, wobei die Gemeinden diese Regelung ab 20.00 Uhr verschärfen dürfen.

Im Kanton Basel-Landschaft wurde die Schaffung eines nächtlichen Verkaufsverbots für alkoholische Getränke ausdrücklich abgelehnt (vgl. Vorlage des Regierungsrats an den Landrat des Kantons Basel-Stadt betreffend Teilrevision des Gastgewerbegesetzes / Verbesserung des Jugendschutzes in Bezug auf die Abgabe von alkoholischen Getränken vom 17. Juni 2008 [RRB Nr. 2008/165], S. 28). Im Kanton Bern erklärte sich der Regierungsrat im Zusammenhang mit einer entsprechenden Motion zwar bereit, vertieft zu prüfen, ob eine weitere zeitliche Einschränkung ein geeignetes Instrument gegen das Rauschtrinken darstellt (vgl. Antwort des Regierungsrats vom 11. Mai 2011 zur Motion Blaser vom 22. November 2010 betreffend «Jugendschutz: Endlich griffige Massnahmen gegen das Rauschtrinken von Jugendlichen und jungen Erwachsenen» [RRB Nr. 816/2011]). Von der Schaffung einer entsprechenden Regelung wurde im Anschluss jedoch abgesehen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Kann sich der Regierungsrat für den Kanton Solothurn eine solche zeitliche Einkaufsbeschränkung von alkoholhaltigen Getränken zum Mitnehmen vorstellen?

- a) *Wenn ja, wie könnte die Umsetzung aussehen?*
- b) *Wenn nein, weshalb nicht?*

Beim Jugendschutz im Suchtbereich steht die Entwicklung eines risikoarmen Lebensstils im Zentrum, indem die Jugendlichen eigenverantwortliche Entscheidungen treffen und mit potenziell abhängigkeiterzeugenden Substanzen und Angeboten kompetent umgehen können. Obwohl Grenzerfahrungen zum Erwachsenwerden gehören, braucht es für Jugendliche einen gezielten Schutz vor gesundheitsgefährdenden Substanzen und Verhaltensweisen. Ein wirksamer Jugendschutz umfasst daher auch strukturelle und gesetzliche Massnahmen, die helfen, Jugendliche vor schädlichen Auswirkungen zu bewahren. Grundsätzlich geht die Idee des Vorstosses in die richtige Richtung und die Wirksamkeit von strukturellen Massnahmen in der Suchtprävention ist erwiesen.

Ein kantonales Nachtverkaufsverbot für alkoholische Getränke würde sich aber zum heutigen Zeitpunkt als unzweckmässig erweisen. Die zeitliche Einkaufsbeschränkung von alkoholischen Getränken sollte aus Gründen der Rechtssicherheit, der Rechtsgleichheit und der Wirtschaftsfreiheit bzw. der Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden schweizweit einheitlich geregelt werden. Zumindest müsste ein kantonales Verbot mit den umliegenden Kantonen (AG, BE, BL, BS und JU) in zweckmässiger Weise koordiniert bzw. abgestimmt werden, wie dies offenbar bei den Kantonen der Westschweiz (FR, GE, NE, VD) erfolgt ist. Bis auf den Kanton Basel-Stadt verfügt jedoch keiner der umliegenden Kantone über eine entsprechende Regelung. Die Kantone

Basel-Landschaft und Bern haben sich in der Vergangenheit sogar ausdrücklich gegen die Schaffung eines Nachtverkaufsverbots für alkoholische Getränke ausgesprochen. Ein koordiniertes Vorgehen im Raum Nordwestschweiz scheint vor diesem Hintergrund derzeit nicht als realistisch. Die Schaffung eines Nachtverkaufsverbots für alkoholische Getränke hätte unweigerlich einen «Alkoholeinkaufstourismus» in die umliegenden Kantone zur Folge. Das Verbot könnte ihr Ziel, den übermässigen Alkoholkonsum wesentlich zu verringern, somit nicht bzw. nicht im gewünschten Umfang erreichen.

Es bestehen bereits zahlreiche bundesrechtliche Vorschriften im Bereich der Alkoholprävention. Gebrannte Wasser dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden. Für die übrigen alkoholischen Getränke existiert eine Altersgrenze von 16 Jahren. Des Weiteren gelten in Bezug auf gebrannte Wasser zusätzliche Handelsverbote sowie wesentliche Werbebeschränkungen, die ebenfalls dem Schutz der Jugendlichen und jungen Erwachsenen massgeblich Rechnung tragen. Werbung für die übrigen alkoholischen Getränke, welche sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist überdies ausdrücklich verboten. Verstösse gegen die Handels- und Werbevorschriften werden mit Busse bis zu 40'000 Franken bestraft. Das kantonale Recht sieht ebenfalls verschiedene Vorschriften im Bereich der Alkoholprävention vor. Es können etwa Alkohol-Testkäufe bei Verkaufsstellen durchgeführt werden. Wer im Rahmen seiner gastwirtschaftlichen Tätigkeit alkoholische Getränke anbietet, ist überdies verpflichtet, mindestens drei verschiedenartige alkoholfreie Getränke anzubieten, die pro Mengeneinheit nicht teurer sind als das billigste alkoholische Getränk. Ausserdem dürfen Gäste nicht zum Alkoholkonsum angehalten werden. Des Weiteren ist der Handel mit alkoholhaltigen Getränken durch Automaten sowie durch Reisende ausserhalb von offenen Verkaufsständen untersagt. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die SBB in den Bahnhofläden seit dem 1. April 2008 schweizweit ein Verkaufsverbot für Alkohol ab 22.00 Uhr durchsetzt.

Zusätzlich setzt der Kanton Solothurn diverse Massnahmen zur Unterstützung der Entwicklung und Stärkung der individuellen, gesundheitsbezogenen Ressourcen und Fähigkeiten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Bezug auf den Umgang mit Suchtmitteln um. Dazu zählen unter anderem Informationen über Suchtmittel und Risikoverhalten mit dem Ziel, Handlungskompetenzen zu stärken und Verhaltens- und Einstellungsänderungen zu erreichen. Weiter können Bezugs- und Fachpersonen (z.B. Vorgesetzte, Lehrpersonen, Ausbildungsverantwortliche, Verantwortliche von Vereinen) in der Erkennung von Suchtverhalten oder latentem Risikoverhalten geschult werden. Der Kanton Solothurn setzt in diesem Bereich bereits rund 40 Massnahmen und Projekte in den Themenbereichen Alkohol, Tabak, illegale Drogen sowie Verhaltenssucht um.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim Jugendschutz um ein Querschnittsthema handelt. Die Zusammenarbeit unter den beteiligten Akteuren (Einwohnergemeinden, Jugendförderung, Suchtprävention, Jugendpolizei, Suchthilfe- und Fachinstitutionen etc.) wird laufend überprüft und optimiert. Unter der Federführung des Amtes für soziale Sicherheit wird zurzeit eine gemeinsame Jugendschutzstrategie erarbeitet. Sie fokussiert nicht auf strukturelle, isolierte Einzelmassnahmen, sondern auf ein differenziertes, auf strategische Ziele ausgerichtetes Massnahmenpaket. Vor diesem Hintergrund erachtet der Regierungsrat den eingeschlagenen Weg im Bereich des Jugendschutzes als zielführend und zukunftsgerichtet.

3.2.2 Zu Frage 2:

Sieht er allenfalls andere bzw. weitere Massnahmen, um den übermässigen Alkoholkonsum (insbesondere bei den Jugendlichen und jungen Erwachsenen) weiter reduzieren zu können?

Für eine weitere Reduktion des übermässigen Alkoholkonsums von Jugendlichen und jungen Erwachsenen spielt es eine wesentliche Rolle, dass alkoholische Getränke für diese nicht zu sehr günstigen Preisen erhältlich sind. Es ist deshalb geplant, zusätzliche präventive Massnahmen im Rahmen der Umsetzung der neuen Jugendschutz-Strategie ab 2022 zu prüfen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern
Gesundheitsamt
Amt für soziale Sicherheit
Aktuariat SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat